



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

**Per E-Mail**

Bau- und Verkehrsdepartement  
Generalsekretariat  
Rechtsabteilung  
Münsterplatz 11  
4001 Basel

Basel den, 31.08.2016

**Stellungnahme der SP Basel-Stadt zur Vernehmlassung NöRV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Basel-Stadt dankt dem Regierungsrat Basel-Stadt für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung NöRV Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich stimmen wir der Stossrichtung der Neuerungen in der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums zu. Besonders begrüssen wir die vereinfachten Verfahren (Meldeverfahren und vereinfachtes Bewilligungsverfahren), welche die bürokratischen Hürden für kleinere Veranstaltungen im öffentlichen Raum senken werden. Nicht einverstanden sind wir mit der bevorzugten Behandlung von einzelnen Grossveranstaltungen gegenüber anderen Veranstaltungen.

Wir wünschen uns, dass der Spielraum, welchen die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes schafft, genutzt wird, um Veranstaltungen aller Art zu ermöglichen und nicht zu verhindern.

Freundliche Grüsse

Brigitte Hollinger  
Parteipräsidentin SP BS

## I. Räumlicher Geltungsbereich

### § 3 Hafenareal

Die bewilligende Instanz für die Nutzung der Allmend ist das Tiefbauamt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso das Tiefbauamt die Entscheidungsgewalt bei Bewilligungen für die Nutzung der Allmend im Areal der Rheinhäfen an die Schweizerischen Rheinhäfen abgibt. §3 muss dahingehend geändert werden, dass das Tiefbauamt auch auf dem Areal der Rheinhäfen als bewilligende Instanz auftritt.

§ 3.1 Bewilligungen auf dem Areal der Rheinhäfen im Zusammenhang mit der Nutzung von Landflächen oder Gewässern können durch das Tiefbauamt koordiniert und erteilt werden. Die zuständige Behörde der Schweizerischen Rheinhäfen ist jeweils kann als prüfende Fachinstanz mit einzubeziehen mit einbezogen werden. Deren Entscheid gilt als verbindlich.

## III. Bewilligung

### § 6 Weiterbestand nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsbewilligungsdauer

Es ist zu begrüssen, dass Nutzungsbewilligungen nach ihrer ordentlichen Frist weiterlaufen können. Die dreimonatige Kündigungsfrist erachten wir jedoch als zu kurz, weil der Bewilligungsinhaber bzw. dem Bewilligungsinhaber zu wenig Zeit bleibt, um auf die Kündigung der Nutzungsbewilligung zu reagieren. Deshalb fordern wir eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

§ 6.1 Eine Nutzungsbewilligung für eine permanente bauliche Nutzung kann vorsehen, dass nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Dauer die Bewilligung weiterläuft. Nach Ablauf der ordentlichen Frist kann die Nutzungsbewilligung sowohl von der zuständigen Behörde wie auch von der BewilligungsinhaberIn bzw. vom Bewilligungsinhaber mit einer Frist von drei sechs Monaten gekündigt werden.

### § 8 Rahmenbewilligungen

Messen und Märkte finden auf der Allmend statt und fallen somit in die Verantwortlichkeit des Tiefbauamtes. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso das Bewilligungswesen für Messen und Märkte beim Präsidialdepartement angesiedelt ist. Um die Verantwortlichkeiten für die Verwaltung der Allmend zu bündeln, fordern wir deshalb, dass die Abteilung Messe & Märkte in das Tiefbauamt integriert wird. Dadurch wird die Notwendigkeit von Rahmenbewilligungen hinfällig.

§ 8.1 Das Tiefbauamt kann anderen Verwaltungseinheiten mittels Rahmenbewilligung die Befugnis übertragen, die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken innerhalb eines zeitlich und örtlich begrenzten Rahmens an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben.

§ 8.2 Die Verwaltungseinheit hat sich bei der Erteilung der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Grundrechte, zu halten.

§ 8.3 Die Gebührenerhebung richtet sich vorbehältlich spezial-gesetzlicher Bestimmungen nach den Gebührevorschriften gemäss NÖRG.

- § 13 Nutzungsbewilligungsfreie Arten von Nutzungen  
Die SP unterstützt keine Bevorzugung von bestimmten Sport- und Kulturveranstaltungen gegenüber anderen Sport- und Kulturveranstaltungen. Deshalb sollen die Privilegien, welche bestimmte Sport- und Kulturveranstaltungen erhalten sollen, für alle Sport- und Kulturveranstaltungen gelten. Zusätzlich fordern wir, dass die Nutzung des öffentlichen Raums für Aktionen politischer und künstlerischer Art bewilligungsfrei ist.

- § 13.1 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind folgende Arten von Nutzungen:
- c) ~~der Aushang von Flaggen oder Fahnen zur Bewerbung folgender Anlässe: Art Basel, Baloise Session Basel, Basel Tattoo, Baselworld, CSI Basel, Schweizerische Mustermesse (Muba) und Swiss Indoors Basel; von Sport und Kulturveranstaltungen;~~
  - d) ~~der Aushang von Fahnen des FC Basel an Spieltagen sowie im Rahmen von einschlägigen Feierlichkeiten;~~
  - g) ~~Aktionen politischer oder künstlerischer Art.~~

#### **IV. Nutzungsbewilligungsverfahren**

##### **IV.2. Fristen**

- § 16 Bearbeitungsfristen  
Die Bearbeitungsfrist für ordentliche Verfahren, bzw. vereinfachte Verfahren, ist aus folgenden Gründen strikt auf drei Monate zu beschränken. Für eine Gesuchstellerin, einen Gesuchsteller ist es nicht möglich abzuschätzen, ob bei einem Nutzungsbewilligungsverfahren zur Durchführung einer Veranstaltung mit Einsprachen zu rechnen ist. Zusätzlich kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auch nicht abschätzen, wie lange die Bearbeitung der möglicherweise eingegangenen Einsprachen dauert. Zudem soll eine Gesuchstellerin, ein Gesuchsteller innerhalb von einer bekannten Frist eine Planungssicherheit erhalten, um die Vorbereitungen für die Veranstaltung weiter voran zu treiben.

- § 16.1 Über Begehren und Einsprachen im ordentlichen Verfahren bzw. Begehren im vereinfachten Verfahren entscheidet das Tiefbauamt ~~in der Regel~~ innerhalb von drei Monaten.

##### **IV.3. Beurteilung**

- § 21 Sachverständige  
Müssen bei Vorhaben externe Sachverständige beigezogen werden, so sind die zusätzlichen Kosten nicht auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu übertragen.

- § 21.1 Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die Fachinstanz selbst nicht verfügt, kann das Tiefbauamt ~~auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers~~ externe Sachverständige beiziehen.

##### **IV.4. Auflage- und Einspracheverfahren**

- § 23 Einsichtnahme  
In der heutigen Zeit kann erwartet werden, dass die entsprechenden Unterlagen auch online verfügbar sind. Deshalb sollen die vollständigen Gesuchsunterlagen auch online verfügbar sein.

- § 23.1 Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist bei der vom Tiefbauamt bezeichneten Stelle eingesehen werden. Zudem sind die Gesuchsunterlagen auch auf der Website des Tiefbauamtes vollständig einsehbar.

## VI. Akteneinsicht

- § 28 Nach Ablauf der Einsprachefrist  
Die Akteneinsicht nach Ablauf der Einsprachefrist ist auf die Verfahrensbeteiligten-Personen sowie die Einsprecherinnen und Einsprecher reduziert. Daher ist es nicht nachvollziehbar wieso es innerhalb dieses eingeschränkten Personenkreises besondere Geheimhaltungsinteressen geben soll.

§ 28.3 ~~Besondere Geheimhaltungsinteressen sind von den Verfahrensbeteiligten darzulegen. In solchen Fällen ist nach Möglichkeit eine Trennung der Unterlagen in ein publiziertes und ein nicht publiziertes Nutzungs- bzw. Bau- und Nutzungsbegehren vorzunehmen.~~

- § 30 Akteneinsicht in archivierte Akten  
Damit interessierte Personen, welche eine ähnliche Nutzungsbewilligung anstreben, sich einen besseren Überblick über die geforderten Unterlagen und den Verfahrensablauf machen können, sollen die archivierten Akten für alle Personen zugänglich sein.

§ 30.1 ~~Die beim Tiefbauamt aufbewahrten Akten können von den ehemals verfahrensbeteiligten Parteien und ihren Bevollmächtigten sowie von Anrainerinnen und Anrainern sind öffentlich und können von allen Personen eingesehen werden.~~

## IX. Kommerzielle Nutzungen

- § 39 Boulevardrestaurants  
Die Richtlinien für die Möblierung von Boulevardrestaurants und Cafés sollen in Empfehlungen umgewandelt werden. Dadurch sollen die Boulevardrestaurants die Möglichkeit erhalten, den Boulevardbereich eigenständig zu Gestalten.

§ 39.3 Das Tiefbauamt erlässt Empfehlungen für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und -Cafés.

- § 40 Buvetten  
Bei der Suche nach Buvetten-Standorten sollen auch Vorschläge von aussenstehenden Privatpersonen und gemeinnützigen Vereinen wie z.B. den Quartiervereinen berücksichtigt werden.

Des Weiteren unterstützen wir es nicht, dass das Tiefbauamt nach einem fehlgeschlagenen offenen Auswahlverfahren direkt Institutionen oder Personen anfragen kann. Wir befürchten, dass dadurch eine Buvette zu unattraktiven Konditionen in einem offenen Auswahlverfahren ausgeschrieben werden könnte, um die Buvette anschliessend für verbesserten Konditionen an eine angefragte Institution oder Person zu verpachten. Daher muss das direkte Anfragen von Institutionen und Personen während dem offenen Auswahlverfahren erfolgen. Die angefragten Institutionen und Personen haben dann die Möglichkeit sich im offenen Auswahlverfahren zu bewerben. Ist ein Auswahlverfahren fehlgeschlagen und es werden keine geeigneten Betreiberinnen und Betreiber gefunden, müssen die Konditionen überprüft und angepasst werden, bevor ein weiteres öffentliches Auswahlverfahren stattfindet.

- § 40.2 Das Tiefbauamt legt die zulässigen Buvetten-Standorte fest. Dabei sollen auch Vorschläge von Aussenstehenden bei der Standortevaluation berücksichtigt werden.
- § 40.3 Das Tiefbauamt führt offene Auswahlverfahren für Betreiberinnen und Betreiber durch. Können im offenen Auswahlverfahren keine geeigneten Betreiberinnen oder Betreiber gefunden werden, so kann das Tiefbauamt direkt bei geeigneten Institutionen oder Personen anfragen. Während dem Auswahlverfahren kann das Tiefbauamt direkt Institutionen oder Personen auf das Auswahlverfahren aufmerksam machen. Diese müssen sich ebenfalls im offenen Auswahlverfahren bewerben.
- § 40.4 Können im offenen Auswahlverfahren keine geeigneten Betreiberinnen oder Betreiber gefunden werden, so müssen die Verpauktungskonditionen überprüft und ein erneutes offenes Auswahlverfahren durchgeführt werden.

- § 41 Eigenständige Verkaufsstände  
Die eigenständigen Verkaufsstände sollen auch Kochstelle, Grill oder ähnliche Brateinrichtung betreiben dürfen. Dadurch wäre es auch für Food-Trucks möglich, eine Nutzungsbeuilligung zu erhalten.

- § 41.2 Verkaufsstände dürfen ~~weder über eine Kochstelle, noch über einen Grill oder eine ähnliche Brateinrichtung verfügen betreiben. Davon ausgenommen sind die Marroni-Verkaufsstände.~~

- § 46 Temporäre Plakatstellen  
Die Unterscheidung zwischen Veranstaltung und Grossveranstaltung ist nicht nachvollziehbar und soll deshalb gestrichen werden. Allen Veranstaltern soll erlaubt werden, zehn Tage vor dem Nutzungsbeginn Plakatständer aufzustellen.

- § 46.2 Mobile Plakatständer, welche auf konkrete Nutzungen im öffentlichen Raum hinweisen, dürfen ~~maximal sieben Tage bzw. bei Grossveranstaltungen zehn Tage vor Nutzungsbeginn aufgestellt werden.~~

### **Die Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst**

- § 1.1bis Die Begrenzung der Anzahl der Strassen-Musiker bzw. Künstler auf vier Personen ist zu streng. Wir fordern deshalb, dass Strassen-Musiker bzw. Künstler unabhängig von der Personenanzahl zulässig sind, so lange sie nicht raumwirksam auftreten.

### **Polizeiliche Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung**

- V. Störung durch Lautsprecher und ähnliche Apparate  
Die technische Entwicklung von Lautsprechern hat dazu geführt, dass Lautsprecheranlagen viel mobiler und präsenter im öffentlichen Raum sind. Deshalb ist es die Praktik, dass die Verwendung eines Lautsprechers bewilligungspflichtig ist, veraltet. Wir schlagen deshalb vor, dass Lautsprecheranlagen unter 80 dB, gemessen in einem Abstand von 10 Meter, während 08:00 – 22:00 Uhr nicht mehr bewilligungspflichtig sind.